

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2-4 · 60487 Frankfurt



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Landesgeschäftsstelle Hessen
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon ++ 49.(0)69.713756-0

Fax ++ 49.(0)69.7075092

Mail verband-binationaler@t-online.de

Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt/Main, 26.06.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 03.04.2006

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. nimmt den Gesetzentwurf mit Interesse zur Kenntnis, der ein behördliches Anfechtungsrecht einer Vaterschaftsanerkennung vorsieht, wenn diese allein der Erlangung aufenthaltsrechtlicher sowie staatsbürgerschaftlicher Vorteile dient. Das Anliegen des Staates ist nachzuvollziehen, es ist auch unterstützungswürdig, es stellt sich aber die Frage, ob die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein adäquates Mittel hierfür darstellt.

Der Verband befürchtet vielmehr, dass einem Generalverdacht binationaler Paare in bestimmten Konstellationen Vorschub geleistet wird und dass das Kindeswohl zu wenig Berücksichtigung findet.

BANKVERBINDUNG

Bank für Sozialwirtschaft Mainz | Bankleitzahl 550 205 00 | Konto 7 606 000

Postbank Frankfurt Main | Bankleitzahl 500 100 60 | Konto 91 794-607



1. Grundlegende Anmerkungen

Bereits in der Vergangenheit hatte der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. die Notwendigkeit bezweifelt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu unterbinden. Er sieht sich nach wie vor in dieser Haltung bestätigt.

a) Die zahlenmäßige Erfassung des Problems

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von einer erheblichen Anzahl missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen aus, die allerdings durch die bisherige Datenlage nicht bewiesen ist. Die Erhebungen der von der Innenministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe belegen, dass in der Zeit vom 01.04.2003 bis 31.03.2004 im Bundesgebiet 1665 (laut Gesetzentwurf 1694) unverheiratete ausländische Mütter aufgrund der Vaterschaftsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis erhielten, auf die sie ohne diese Anerkennung keinen Anspruch gehabt hätten. Wie viele dieser Anerkennungen missbräuchlich erfolgten, ist dabei nicht auszumachen. Vielmehr räumt die Innenministerkonferenz in ihrem Abschlussbericht ein,

„dass die Zahlen nicht belegen können, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen handelt, d.h. ohne dass eine leibliche oder soziale Beziehung zum Kind gegeben ist.“

Die Schlussfolgerung, dass diese Zahlen

„jedoch als starkes Indiz dafür herangezogen werden (können), dass es in nicht unerheblicher Zahl zu Vaterschaftsanerkennungen kommt, die primär der Vermittlung eines ausländerrechtlichen Bleiberechts dienen“,

stellt einzig und allein eine Behauptung dar, die an keiner Stelle bewiesen ist.

Der Verband sieht nicht den dringenden Handlungsbedarf einer gesetzlichen Regelung, der zudem stark in schützenswerte Eltern-Kind-Beziehungen eingreift.

b) Die betroffene Personengruppe

Mit dem Ausspruch „Wir wollen keinesfalls binationale Partnerschaften unter Generalverdacht stellen“ wurde der vorliegende Gesetzentwurf in die öffentliche Diskussion gebracht. Selbstverständlich ist es nicht das Ziel des Gesetzgebers, binationale Partnerschaften generell zu verdächtigen, allerdings können nur diese unter Verdacht geraten. Wäre der Gesetzgeber grundsätzlich daran interessiert, unrichtige Vaterschaftsanerkennungen anzugehen, dann müsste er alle Eltern – auch Deutsche – einer Prüfung unterziehen. Der Verdacht richtet sich hingegen nur auf die Zielgruppe, für die mit einer Vaterschaftsanerkennung aufenthaltsrechtliche Vorteile verbunden sind. Es sind insbesondere unverheiratete ausländische Mütter, die die Personensorge für ein deutsches Kind haben und somit auch einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Innerhalb eines Jahres wurden 1665 bzw. 1694 Fälle genannt, wobei unklar bleibt, wie viele Vaterschaftsanerkennungen hiervon wahrheitswidrig waren. Vielleicht war es nur einer? Aufgerundet 1700 Fälle sollen den Aufwand einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit

folgenreichem Regelungsgehalt und den Diskriminierungsfolgen für binationale Eltern legitimieren. Das ist dem Verband unverständlich.

c) Einsparungen der Kosten

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Kostenersparnis angestrebt werden: die Sozialleistungen an ausländische Mütter werden eingespart, wenn diese wegen aufgedeckter wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen keinen Aufenthaltstitel erhalten und abgeschoben werden (S. 3 des Gesetzentwurfs).

Diese Logik unterstellt, dass die 1700 ausländischen Mütter sowohl Unterhaltsvorschuss als auch Sozialleistungen beziehen. Dies ist eine Behauptung, die nicht erwiesen ist, die jede dieser Mütter unter den Generalverdacht stellt, staatliche Leistungen zu „erschleichen“.

Angesichts der Tatsache, dass 190.000 Menschen geduldet im Bundesgebiet leben, davon 140.000 bereits seit fünf Jahren und 50.000 von ihnen sogar länger als zehn Jahre (Prof. D. Oberndörfer: „Geduldet in der Warteschlange“, Frankfurter Rundschau, 04.05.2006), ist nicht automatisch davon auszugehen, dass ein ungesicherter oder auch ausreisepflichtiger Status automatisch zur zeitnahen Ausreise führt. Daher kann es gut möglich sein, dass diese Mütter z.B. aufgrund bestehender Abschiebehindernisse weiterhin mit unsicherem Status im Bundesgebiet bleiben und eventuell auch soziale Leistungen beziehen.

Auch Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, mit finanziellen und psychischen Schwierigkeiten versuchen ein ganz normales Leben zu führen. Sie verlieben sich, gehen Beziehungen ein und gestalten diese. Wenn dabei Bindungen an einen Deutschen entstehen, sind diese nicht generell unter dem Verdacht des Erschleichens von Vorteilen zu sehen.

Selbst wenn über eine längere Zeit soziale Leistungen und Unterhaltsvorschuss gezahlt und eine Vaterschaftsanerkennung erfolgreich angefochten wurde, so ist es nicht in jedem Fall möglich, Rückerstattungsansprüche gegen die Mutter durchzusetzen. Hingegen sind Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen zu vermuten bei der Einrichtung der anfechtungsberechtigten Behörde sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Anfechtungsverfahren.

Auch wenn Mutter und Kind nicht des Landes verwiesen werden und nur, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs auf S. 18 ausgeführt, lediglich eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, lassen sich diese geringen Einsparungen nicht mit den Verfahrenskosten der Anfechtung aufrechnen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Anfechtungsverfahren zugunsten der Eltern und des Kindes ausgehen, so dass keine Kostenersparnis hinsichtlich der Entrichtung sozialer Leistungen eintreten würde.

2. Die Änderungen im Einzelnen

a) Verpflichtung zur Weitergabe von Erkenntnissen

Der Gesetzentwurf verpflichtet die beurkundenden Stellen, Tatsachen der anfechtungsberechtigten Behörde mitzuteilen, die ein Anfechtungsrecht begründen können.

Solch eine Verpflichtung stellt keine vertrauensbildende Maßnahme der Behörde dar. Dies betrifft vor allem das Jugendamt, das eine Schutzfunktion gegenüber Kindern einnimmt. Warum soll sich eine unverheiratete ausländische Mutter Hilfe suchend an das Jugendamt wenden, wenn sie dabei riskiert, verdächtigt zu werden, wahrheitswidrige Angaben zum Vater des Kindes gemacht zu haben?

Die gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes würde dazu führen, in den Gesprächen nach Informationen zu suchen, die zu einer Anfechtung führen könnten. Dabei sind die Tatsachen, die zu einer Anfechtung führen könnten, nicht eindeutig festzulegen. Die Ausführungen hierzu im Gesetzentwurf auf S. 20 verdeutlichen dies. Es wird zwar behauptet, dass sich die beurkundende Person ein Bild von den Eltern vor allem von ihrer Beziehung zueinander machen kann, die wiederum Rückschlüsse auf die Ausprägung der sozial-familiären Beziehung zwischen Vater und Kind zulassen. Doch dies sind Spekulationen. Die Beurteilung wird vielmehr in das Ermessen und damit in den individuellen Kenntnis- und Erfahrungsbereich des einzelnen Mitarbeiters der Behörde gestellt.

Damit steht diese gesetzlich verpflichtende Aufgabe im Widerspruch zu dem behördlichen Schutzauftrag und stürzt Mitarbeiter/-innen zwangsläufig in Konflikte.

Zudem schließt sich der Verband den Ausführungen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV) zur „Einbeziehung des Jugendamtes“ an.

Weiterhin erfolgen Vaterschaftsanerkennungen oft vorgeburtlich, also zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine sozial-familiäre Beziehung entstehen konnte. Die Beurkundung der Geburt des Kindes wird lebenspraktisch meist von nur einem Elternteil vorgenommen. Zumindest ist die persönliche Anwesenheit beider Elternteile dabei nicht erforderlich.

Insoweit könnte das Standesamt seiner Verpflichtung nicht in jedem Einzelfall nachkommen.

b) Die anfechtungsberechtigte Behörde

Eine anfechtungsberechtigte Behörde soll den Personenkreis der Anfechtungsberechtigten erweitern. Diese Behörde soll durch Rechtsverordnung von den Bundesländern bestimmt werden.

Der Gesetzentwurf diskutiert die Vor- und Nachteile, die bei einer Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe für das Jugendamt, Standesamt und die Ausländerbehörde entstehen können und kommt zu dem Schluss, dass diese drei Behörden nicht gleichzeitig die anfechtungsberechtigte Behörde sein sollten. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften stimmt diesen Ausführungen grundsätzlich zu. Aus seiner Erfahrung hinsichtlich der behördlichen Ermittlung sogenannter Scheinehen, betont er, dass Paare oft zu Unrecht verdächtigt werden mangels objektiver Kriterien, mit der die Qualität einer

Beziehung zu messen ist. Das Vorgehen mancher Behörden (z.B. Standesämter) wird daher von den Paaren als äußerst diskriminierend erlebt. Dabei wird nach Einschätzung des Verbandes sehr viel stärker diskriminiert als real aufgedeckt werden können. Aus dieser Erkenntnis heraus, lehnt der

Verband ein behördliches Vorgehen ab, Vaterschaftsanerkennungen als missbräuchliche zu enttarnen. Denn der staatliche Schutz der Familie ist grundgesetzlich garantiert. Behörden dürfen hier nicht eingreifen, um den Wahrheitsgehalt von Angaben zu überprüfen und erst anschließend den Schutz gewähren. Der Staat sollte Müttern und Vätern vertrauensvoll begegnen und sich nicht von einem Missbrauchsgedanken leiten lassen.

c) Besondere Anfechtungsvoraussetzungen

Die Vaterschaftsanerkennung soll angefochten werden können, wenn weder eine biologische noch eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind besteht bzw. bestanden hat.

Der Gesetzentwurf diskutiert an keiner Stelle den Nachweis der biologischen Vaterschaft. Dies ist erst einmal positiv zu bewerten, da der Verband im Vorfeld befürchtete, dass Anhaltspunkte geschaffen werden, um die biologische Vaterschaft zu ermitteln. Diese Befürchtung entstand aus der Beratungspraxis des Verbandes. Hiernach kommt es immer wieder vor, dass Ausländerbehörden Paaren anraten, die Vaterschaft durch eine DNA-Analyse eindeutig zu bestimmen, um die Einreise bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Auch wenn diese behördliche Praxis nicht nachhaltig zurückgedrängt werden kann, könnten Weigerungen der Betroffenen jedoch entsprechend erfolgreich sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen hierfür keine Anhaltspunkte liefern.

Detailliert hebt der Gesetzentwurf auf die sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind ab. Bei den Ausführungen entsteht der Eindruck, dass diese Begrifflichkeit durch Rechtsprechungen definiert ist und/oder eine Legaldefinition das behördliche Ermessen bestimmt. Es irritiert jedoch, dass an verschiedenen Stellen für das Erkennen einer sozial-familiären Beziehung auf die Praxis mit sogenannten Scheinehen verwiesen wird. Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesem Bereich bis hin zur Entwicklung von Kriterien, um sogenannte Scheinehen zu erkennen, sollen laut Begründung des Gesetzentwurfs auch auf das vorliegende Anliegen übertragbar sein.

Der Verband verfügt über reichhaltige Kenntnisse bezüglich des behördlichen Vorgehens bei der Aufdeckung sogenannter Scheinehen. Die hierfür entwickelten Kriterien bedürfen der Auslegung, der Interpretation des Behördenmitarbeiters und sind damit abhängig von seiner individuellen Haltung, seinen Kenntnissen und Erfahrungen. Zwei Beispiele: die Angabe des Ehemannes, die Ehefrau wohne im ersten Stock, ist widersprüchlich zu der Angabe der Ehefrau, dass sie Parterre wohne, wobei sich im weiteren Verfahren Parterre als Hochparterre herausstellte. Oder die unterschiedliche Bewertung der Eheleute bezüglich der Deutschkenntnisse des ausländischen Ehemannes: er meinte, er spreche gut deutsch, sie meinte, dass seine Deutschkenntnisse ungenügend seien. Auch diese Angaben wurden als widersprüchlich eingeordnet und ein Einreisevisum verweigert. Der Verband verzichtet an dieser Stelle auf weitere Ausführungen hierzu, ist aber bereit, diese bei Bedarf nachzuliefern.

Der Verband blickt mit Sorge darauf, nach welchen Kriterien die Behörden eine sozial-familiäre Beziehung ausmachen wollen. Insbesondere bei Getrenntleben der Eltern können sich Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser Beziehung einstellen.

An dieser Stelle verweist der Verband auf die Ausführungen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV).

d) Die Fristen der Anfechtung

Die Frist für die anfechtungsberechtigte Behörde beginnt, wenn diese Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die ein Anfechtungsrecht begründen können (§ 1600b neuer Abs. 6).

Mit dieser Regelung schafft der Gesetzentwurf Rechtsunsicherheit für das Kind.

Beispiel: Ein deutscher Mann erkennt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter an. Nach 10 Jahren erhält die anfechtungsberechtigte Behörde Kenntnis darüber, dass dieser Mann wahrheitswidrig die Vaterschaft anerkannt hatte.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf kann nun die anfechtungsberechtigte Behörde tätig werden und binnen zwei Jahre die Vaterschaft anfechten, auch wenn das Kind mittlerweile zehn Jahre alt ist. In unserem Beispiel führte die Anfechtung der Behörde zum Erfolg.

Die Folgen für die Mutter: die erste Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird zurückgenommen und alle weiteren Titel, die sich hierauf aufbauten. Mittlerweile könnte die Mutter bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Sie könnte auch mit einem anderen deutschen Mann verheiratet sein, so dass für sie keine nachhaltigen Konsequenzen entstehen würden, denn ihr weiterer Verbleib im Bundesgebiet könnte letztendlich an diese Ehe gebunden sein. Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen würden für die Mutter in unserem Beispiel überschaubar sein im Gegensatz zu den Folgen für das Kind.

Die Folgen für das 10-jährige Kind: das Kind hatte mit der Anerkennung der Vaterschaft eines deutschen Mannes die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt (§ 4 StAG) erhalten. Es wuchs in diesem Sinne auf, besuchte Kindergarten, Schule, vielleicht nun eine weiterführende Schule. Nach den Ausführungen im Gesetzentwurf ist das Kind aufgrund der erfolgreichen Anfechtung kein deutscher Staatsbürger mehr mit allen Konsequenzen. Ob es die Staatsangehörigkeit der Mutter durch Geburt erworben hat, entscheidet das Heimatrecht des Landes, dessen Staatsbürgerin die Mutter ist. Viele Länder sehen die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an die Kinder nur über die Väter vor. Das Kind könnte damit staatenlos geworden sein.

Es ist fraglich, inwieweit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf dem Wege der gelungenen Vaterschaftsanfechtung verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist. Art. 16 GG erlaubt dies nicht. So zu tun, als ob das Kind nie deutsch gewesen ist, stellt eine unverhältnismäßig harte Sanktion dafür dar, dass die Mutter die Behörden täuschte. Das Kind trägt hieran keine Schuld, es ist vor 10 Jahren durch Geburt deutsch geworden.

Der Aufenthaltsstatus des Kindes wäre in solch einem Fall ungeklärt, da das Aufenthaltsgesetz bisher nur Regelungen enthält für ehemalige Deutsche. Dieser Status trifft aber für das Kind in unserem Beispiel nicht zu. Nach den Ausführungen des Gesetzentwurfs ist eine Ausreise mit der Mutter aus dem Bundesgebiet vorgesehen.

Im Gegensatz zu anderen Vaterschaftsanfechtungen wird dem Kind in unserem Beispiel der Vater entzogen, ohne dass ein anderer an diese Stelle tritt. Das Kind hat zwar das Recht um seine Abstammung zu wissen. Dieses Ziel wird jedoch mit dieser behördlichen Anfechtung nicht erreicht. Ohne diese Aufdeckung hätte das Kind zumindest einen rechtlichen Vater. Es stellt sich die Frage, was dem Kindeswohl eher zuträglich ist: eines Vaters beraubt zu werden oder mit einem „falschen“ Vater aufzuwachsen?

Die Konsequenzen sind für das Kind ungleich härter als für die agierenden Erwachsenen. Die Regelungen widersprechen somit dem Kindeswohl und dürfen nach Meinung des Verbandes nicht Gesetzeskraft erlangen.

Es wird zudem eine Ungleichbehandlung ehelich und nichtehelich geborener Kinder wieder eingeführt, die die Kindschaftsrechtsreform von 1998 aufhob. Hätte in unserem o.g. Beispiel die Mutter den „falschen“ Vater geheiratet, dann würde es nie eine Rolle spielen, ob der Ehemann der biologische oder der soziale Vater ist. Seine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind würde nie zur Disposition stehen. Das Kind hätte diesen Vater, der zu keiner Zeit in Frage gestellt werden würde. Für eine bestimmte Personengruppe wird mit dem Gesetzentwurf auf Umwegen eine Ungleichbehandlung ehelich und nichtehelich geborener Kinder wieder eingeführt. Auch aus diesem Grund ist der vorliegende Gesetzentwurf abzulehnen.

e) Die Zwei-Jahresfrist beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes

Entsprechend den Ausführungen auf S. 32 des Gesetzentwurfs beginnt die zweijährige Anfechtungsfrist ab Kenntnis über Tatsachen, die für eine Anfechtung sprechen, mit dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes.

Diese vorgesehene Rückwirkung führt dazu, dass auch wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen, die in der Vergangenheit liegen, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes angefochten werden können. Hierunter leidet die Rechtssicherheit. Der Verband bezweifelt daher, dass diese Vorgehensweise mit den deutschen Rechtsgrundsätzen vereinbar ist. Die Betroffenen würden nun mit einer rechtlichen Situation konfrontiert, die zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung nicht absehbar war. Sie müssen doch darauf vertrauen können, dass die bisherige rechtliche Situation zwischen anerkennendem Elternteil und Kind Bestand hat.

3. Abschließende Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geleitet vom Gedanken des Missbrauchs. Ausländischen Elternteilen wird unterstellt unwahre Angaben zu dem anderen Elternteil ihres Kindes/ihrer Kinder zu machen. Deutsche Männer werden in diesem Zusammenhang bezichtigt, aus Geldgründen bzw. aus humanitären Gründen die Vaterschaft für ausländische Kinder zu übernehmen, damit Mütter und Kinder rechtliche Vorteile aus dieser Bindung erhalten.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften bestreitet nicht, dass es in Einzelfällen zu wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennungen kommt. Wo Rechtsansprüche gewährt werden, gibt es immer Möglichkeiten, diese zu missbrauchen. In diesem Spannungsfeld gilt es abzuwägen, ob der Sicherung grundgesetzlich garantierter Rechte eine höhere Priorität eingeräumt wird gegenüber der Bestrafung des Missbrauchs von Rechten. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten und nach Meinung des Verbandes hat die Wahrung der Gebote der Verfassung stets Vorrang. Sie ist der Grundpfeiler dieses Rechtsstaates. Aus der sogenannten Scheinehenermittlung weiß der Verband, dass Menschen schnell verdächtigt, aber längst nicht alle des Missbrauchs überführt werden. Der Missbrauchsgedanke ist eine schlechte Ausgangsposition für die Gestaltung von Gesetzen in der Tradition von Rechtsstaatlichkeit.

Kostenersparnis als einen weiteren wichtigen Aspekt für diesen Gesetzentwurf zu sehen, ist nicht durchgängig einzuhalten (siehe Punkt 1. c). Es sind vielmehr zusätzliche Kosten durch die Weiterleitung von anfechtungsrelevanten Erkenntnissen an die anfechtungsberechtigte Behörde und anschließende Verfahren zu erwarten.

Der Verband bittet den Gesetzgeber, detaillierte Daten und Informationen über den komplexen Sachverhalt der Vaterschaftsanerkennungen zu erheben. Die bisherige Datenlage ist völlig unzureichend wie eingangs bereits ausgeführt. Erst anhand umfassender Informationen ist das Ausmaß wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen zu erkennen, das wiederum einen staatlichen Handlungsbedarf legitimieren könnte.

Völlig aus dem Blick geraten sind die Kinder und damit die Achtung des Kindeswohls. Die Kinder werden durch Anfechtungsverfahren ihrer Väter beraubt, ohne einen anderen zu erhalten. Sie werden für wahrheitswidrige Angaben ihrer Mütter bestraft, auch noch nach Jahren, und dies härter als die verursachenden Personen, obgleich sie nichts dazu beigetragen haben. Die Kinder können nicht in Rechtssicherheit aufwachsen, da diese nur vermeintlich besteht. Gleichwohl fühlt sich das Kind dieser Gesellschaft zugehörig und wurde in dieser sozialisiert. Der Gesetzentwurf steht daher dem Kindeswohl in vielen Punkten entgegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine bestimmte spezielle Personengruppe unter Generalverdacht, rechtliche Vorteile durch wahrheitswidrige Angaben zu erlangen. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften sieht hierin eine Diskriminierung, die rechtlich legitimiert werden soll und lehnt aus diesen genannten Gründen den vorliegenden Gesetzentwurf ab.